

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Baurecht, Wohnbauförderung, Gutachterausschuss

Telefon: 09371 501-632/-634/-364/-363
Fax: 09371 501-79365
E-Mail: bauamt@lra-mil.de

Landratsamt Miltenberg
Baurecht
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Sie erreichen uns
Mo und Di von 8 - 16 Uhr
Mittwoch von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 8 - 18 Uhr
Freitag von 8 - 13 Uhr

Bauplan-Nr.

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (gem. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG)

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für ein Dauerwohnrecht bzw. Dauernutzungsrecht (gem. § 32 i. V. m. § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG)

für **Neubau**

Altbau Baujahr

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße, Hs.-Nr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon-Nr.	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Die Antragstellerin/der Antragsteller

ist Eigentümerin/Eigentümer hat sonstiges rechtliches Interesse als

Antragsgegenstand sind die im beiliegenden Aufteilungsplan

mit Nummer bis bezeichneten Wohnungen

mit Nummer bis bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen

mit Nummer bis Kellerabstellräume, Garagen/Stellplätze

mit Nummer bis bezeichneten

Das Gebäude besteht/wird errichtet auf dem Grundstück in

in Straße

Fl.-Nr. der Gemarkung

eingetragen im Grundbuch für Blatt

beim Amtsgericht Obernburg.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Nachstehende Anlagen bitte diesem Antrag in dreifacher Ausfertigung gefaltet beifügen!

- Lageplan M 1:1000
- Grundrisspläne M 1:100 (Keller bis Dach/Speicher) von sämtlichen Gebäuden, die sich auf dem Grundstück befinden
- Schnittdarstellungen M 1:100 von sämtlichen Gebäuden, die sich auf dem Grundstück befinden
- Ansichten M 1:100 von sämtlichen Gebäuden, die sich auf dem Grundstück befinden
- Garagenpläne M 1:100

Erläuterungen

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohneigentum beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit ihrer Nutzung und der jeweils gleichen Nummer (arabisch) zu kennzeichnen.

Der Unterschied zwischen „Wohnungen“ und „nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume“ ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Räume. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z. B. Läden, Büros, Werkstatt Räume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume und dergleichen.

Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z. B. durch Wände, Decken, die den Anforderungen an Wohnungstrennwände und Geschosstrenndecken entsprechen und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben.